

stulat“⁸⁸ und, so ließe sich hinzufügen, Reflexion bestehender Verhältnisse, changierender Ab-, An- und Einsichten.

Unter diesem Aspekt wird immer wieder gefragt, warum die Karolinger nie eine offizielle Kapitulariensammlung geschaffen haben, die Rechtskontinuität und Rechtsfortbildung vielleicht am besten hätte sichern können. Zwar deutet jene konzentrierte *Collectio capitularium* der Jahre 817 bis 821, die der berühmte Tachygraphiencodex Par. Lat. 2718 in Verbindung unter anderem mit mehreren, in der Kanzlei des Herrschers zusammengestellten Formelgruppen bewahrt hat, auf eine höfische Vorlage der frühen Regierungszeit Ludwigs des Frommen⁸⁹, doch beschränkt sich dieses *Opusculum* auf relativ wenige Stücke⁹⁰, und daß es mit seiner singulären Überlieferung je populär war, wird man schwerlich glauben wollen. Nein, weder im weltlichen noch im kanonischen Recht brachten es die Franken zu einem allgemein anerkannten Rechtsbuch von exklusiver Geltung, und sie wollten es wohl auch gar nicht dahin bringen, vielleicht aus der realistischen Einsicht heraus, daß ein solcher *Liber capitularium* oder *canonum* in der Praxis des Riesenreiches kaum überall durchzusetzen gewesen wäre⁹¹.

⁸⁸ Theodor Schieffer, Rezension Ganshof, HJb 78 (1959) S. 213.

⁸⁹ Schon Theodor Sickel, *Lehre von den Urkunden der ersten Karolinger (751–840) (Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata. Die Urkunden der Karolinger 1: Urkundenlehre, 1867) S. 116–121* hat an den mit den Kapitularien verzahnten Formeln wahrscheinlich machen können, daß die Sammlung „wenigstens in ihren Hauptbestandtheilen“ (S. 120) unter der Kanzlerschaft des Fridugis (819–832) hergestellt ist (zustimmend Karl Zeumer, *MGH Formulae*, S. 285). Eine Entstehung der Handschrift in Tours lehnte aber Wilhelm Köhler, *Die Karolingischen Miniaturen 1: Die Schule von Tours* (1930) S. 20 Anm. 3 als Irrtum Sickels ab. In der Liste Bernhard Bischoffs, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (21986) S. 267 f. mit Anm. 30, die nur Beispiele für „ein vom Hofe abhängiges, in Tours-ähnlichem Stil arbeitendes Skriptorium“ präsentiert, fehlt Cod. Par. Lat. 2718. Zur Edition (mit Faksimiles) der in Kurzschrift gehaltenen Formeln und Kapitularientexte des Parisinus konnte Wilhelm Schmitz, *Monumenta tachygraphica codicis Parisiensis latini 2718, fasc. 1* (1882) die Handschrift im Stadtarchiv Köln benutzen; u. a. auf Schmitz' Lesungen stützten sich Boretius und Zeumer in ihren MGH-Editionen der Kapitularien bzw. Formeln.

⁹⁰ Vgl. *Bibliothèque Nationale. Catalogue général des manuscrits latins 3* (1952) S. 22–25 mit Nachträgen in den *Tables des tomes III à VI* (1981) S. 4 und Ganshof (wie Anm. 7) S. 73 f.; Mordek (wie Anm. 14) S. 38. Die Handschrift überliefert als einzige Ludwigs *Ordinatio imperii* von 817 (*MGH Capit.* 1, Nr. 136) und das *Prooemium generale* zu den vier Kapitularien der Jahreswende 818/819 (Nr. 137) mit dem Hinweis auf die Verwahrung der Texte *in publico archivio* (S. 275).

⁹¹ Es ist immer als typisch angesehen worden, daß die bedeutendste, bald für offiziell gehaltene Kapitulariensammlung, der *Liber legiloquus* des Abtes Ansegis von Fontenelle, im Jahre 827 als Privatarbeit entstanden ist, und die aus Rom importierte *Collectio canonum Dionysio-Hadriana* erlebte zwar eine beachtliche Rezeption, zum amtlich anerkannten oder gar ausschließlich gültigen Kirchenrechtsbuch ist sie im Frankenreich aber nie emporgestiegen.